

1980

Ausgegeben zu Bonn am 10. Oktober 1980

Nr. 63

Tag	Inhalt	Seite
24. 9. 80	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erholungsurlaub der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst 2030-2-3	1889
26. 9. 80	Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Staatlichen Berufsfachschule für Fertigungstechnik und Elektrotechnik Iserlohn mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung in Ausbildungsberufen neu: 7110-9	1891
1. 10. 80	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden (LogAPrO) neu: 2124-13-1	1892
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 42	1901
	Verkündungen im Bundesanzeiger	1902
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1902

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erholungsurlaub der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst

Vom 24. September 1980

Auf Grund des § 89 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1, 795) in Verbindung mit § 46 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung über den Erholungsurlaub der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1970

(BGBl. I S. 1378), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Juli 1979 (BGBl. I S. 1023), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird folgende Kurzbezeichnung angefügt: „Erholungsurlaubsverordnung – EUrIV“.

2. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Urlaub beträgt für Beamte, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche verteilt ist, für jedes Urlaubsjahr

in den Besoldungs- gruppen	bis zum vollendeten 30. Lebens- jahr	bis zum vollendeten 40. Lebens- jahr	nach vollendetem 40. Lebens- jahr
Arbeitstage			
A 1 bis A 6	24	26	28
A 7 bis A 10	24	26	29
A 11 bis A 14	24	27	29
A 15 und darüber	24	28	30
C 1	24	27	29
C 2 und darüber	24	28	30
R 1	24	27	30
R 2 und darüber	24	28	30."

3. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Urlaub der jugendlichen Beamten richtet sich nach § 19 des Jugendarbeitsschutzgesetzes; ein weitergehender Urlaubsanspruch nach dieser Verordnung bleibt unberührt.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 201 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980, für Verwaltungen, in denen das Urlaubsjahr am 1. April beginnt, mit Wirkung vom 1. April 1980 in Kraft.

Bonn, den 24. September 1980

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Baum

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

**Verordnung
zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen
der Staatlichen Berufsfachschule für Fertigungstechnik und Elektrotechnik Iserlohn
mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung in Ausbildungsberufen**

Vom 26. September 1980

Auf Grund des § 43 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der durch Artikel 53 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, und unter Berücksichtigung des § 28 des Gesetzes vom 7. September 1976 (BGBl. I S. 2658) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Gleichstellung von Prüfungszeugnissen

Prüfungszeugnisse der Staatlichen Berufsfachschule für Fertigungstechnik und Elektrotechnik Iserlohn über erfolgreich abgelegte Abschlußprüfungen werden mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung in Ausbildungsberufen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung gleichgestellt:

Bezeichnung des Prüfungszeugnisses der Berufsfachschule	Ausbildungsberuf, für den gleichgestellt wird
Abschlußprüfung als Maschinenschlosser	Maschinenschlosser
Abschlußprüfung als Werkzeugmacher (Industrie)	Werkzeugmacher (Industrie)
Abschlußprüfung als Galvaniseur	Galvaniseur
Abschlußprüfung als Energiegeräteelektroniker	Energiegeräteelektroniker
Abschlußprüfung als Energieanlagenelektroniker	Energieanlagenelektroniker
Abschlußprüfung als Informationselektroniker	Informationselektroniker
Abschlußprüfung als Funkelektroniker	Funkelektroniker

§ 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1985 außer Kraft.

Bonn, den 26. September 1980

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden (LogAPrO)

Vom 1. Oktober 1980

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Ausbildung

(1) Die dreijährige Ausbildung für Logopäden umfaßt mindestens den in Anlage 1 aufgeführten theoretischen und praktischen Unterricht und die in Anlage 2 aufgeführte praktische Ausbildung.

(2) Der Auszubildende hat seine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den nach Absatz 1 vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 3 nachzuweisen.

§ 2

Staatliche Prüfung

(1) Die staatliche Prüfung umfaßt einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil.

(2) Der Prüfling legt die Prüfung vor dem Prüfungsausschuß bei der Schule ab, an der er die Ausbildung abgeschlossen hat. Die zuständige Behörde, in deren Bereich die Prüfung oder ein Teil der Prüfung abgelegt werden soll, kann aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen. Die Vorsitzenden der beteiligten Prüfungsausschüsse sind vorher zu hören. Bei Personen, die beantragen, die Prüfung auf Grund des § 8 Abs. 4 des Gesetzes abzulegen, bestimmt die zuständige Behörde den zuständigen Prüfungsausschuß.

§ 3

Prüfungsausschuß

(1) Bei jeder Schule wird ein Prüfungsausschuß gebildet, der aus folgenden Mitgliedern besteht:

1. einem Medizinalbeamten als Vorsitzenden,
2. einem Beauftragten der Schulverwaltung, wenn die Schule nach den Schulgesetzen eines Landes der staatlichen Aufsicht durch die Schulverwaltung untersteht,
3. folgenden Fachprüfern:
 - a) einem an der Schule unterrichtenden Arzt,
 - b) mindestens einem an der Schule unterrichtenden Logopäden,
 - c) weiteren an der Schule tätigen Lehrkräften.

(2) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 1 Nr. 1 einen dem Prüfungsausschuß angehörenden Beauftragten der Schulverwaltung zum Vorsitzenden bestellen.

(3) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses hat einen oder mehrere Stellvertreter. Die zuständige Behörde bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses so-

wie deren Stellvertreter. Vor der Bestellung der Lehrkräfte und deren Stellvertreter ist der Leiter der Schule zu hören. Der Vorsitzende bestimmt auf Vorschlag des Leiters der Schule die Fachprüfer und deren Stellvertreter für die einzelnen Fächer.

(4) Die zuständige Behörde kann Sachverständige und Beobachter zur Teilnahme an allen Prüfungsvorgängen entsenden.

§ 4

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Vorsitzende entscheidet auf Antrag des Prüflings über die Zulassung zur Prüfung und setzt die Prüfungstermine im Benehmen mit dem Leiter der Schule fest.

(2) Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:

1. die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten auch die Heiratsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch,
2. die Bescheinigung nach § 1 Abs. 2 über die Teilnahme an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen,
3. eine Bescheinigung der Schule, daß die Ausbildung nicht über die in § 4 Abs. 3 des Gesetzes festgelegten Zeiten hinaus unterbrochen worden ist, und
4. ein Nachweis über eine Ausbildung in Erster Hilfe, durch die in mindestens sechzehn Stunden durch theoretischen Unterricht und praktische Unterweisung gründliches Wissen und praktisches Können in Erster Hilfe vermittelt worden sind. Als ein solcher Nachweis gilt insbesondere eine Bescheinigung des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e. V., des Deutschen Roten Kreuzes, der Johanniter-Unfallhilfe oder des Malteser-Hilfsdienstes e. V. oder eine Bescheinigung eines Trägers der öffentlichen Verwaltung, insbesondere der Verwaltungen der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizeien der Länder über die Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe oder ein gleichwertiger Nachweis sowie ein Zeugnis oder eine Bescheinigung über eine Ausbildung, in deren Rahmen entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten in Erster Hilfe vermittelt worden sind.

(3) Bei Personen, die beantragen, die Prüfung auf Grund des § 8 Abs. 4 des Gesetzes abzulegen, tritt an die Stelle der in Absatz 2 Nr. 2 bis 4 genannten Nachweise der Nachweis darüber, daß der Antragsteller am 1. Oktober 1980 mindestens fünf Jahre in der Sprach- und Stimmheiltherapie tätig war.

(4) Die Zulassung sowie die Prüfungstermine sollen dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5

Schriftlicher Teil der Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Logopädie,
2. Phoniatrie einschließlich Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde,
3. Audiologie und Pädaudiologie,
4. Neurologie und Psychiatrie,
5. Berufs-, Gesetzes- und Staatsbürgerkunde.

Der Prüfling hat aus diesen Fächern in je einer Aufsichtsarbeit schriftlich gestellte Fragen zu beantworten. Kenntnisse in Anatomie und Physiologie sollen in die Prüfung in den in Satz 1 Nr. 1 bis 4 aufgeführten Fächern einbezogen werden. Die Aufsichtsarbeiten dauern jeweils 90 Minuten und sind an zwei aufeinanderfolgenden Tagen zu erledigen. Die Aufsichtsführenden werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt.

(2) Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit dem Leiter der Schule bestimmt. Jede Aufsichtsarbeit ist von mindestens zwei Fachprüfern nach § 9 zu benoten. Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Fachprüfern die Prüfungsnote für den schriftlichen Teil der Prüfung. Dabei sind die in Absatz 1 unter Nr. 1 und 2 genannten Fächer mit dem Faktor 2, die übrigen Fächer einfach zu gewichten.

§ 6

Mündlicher Teil der Prüfung

(1) Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Logopädie,
2. Phoniatrie einschließlich Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde,
3. Pädagogik und Sonderpädagogik,
4. Psychologie und klinische Psychologie,
5. Phonetik und Linguistik.

Kenntnisse in Anatomie und Physiologie sollen in die Prüfung in den in Satz 1 Nr. 1, 2 und 5 aufgeführten Fächern einbezogen werden. Die Prüflinge werden einzeln oder in Gruppen bis zu fünf geprüft. In einem Fach soll der Prüfling nicht länger als 20 Minuten geprüft werden.

(2) Der mündliche Teil der Prüfung wird von mindestens drei Fachprüfern abgenommen und nach § 9 benotet. Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Fachprüfern die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung. Dabei sind die in Absatz 1 unter Nr. 1 und 2 genannten Fächer mit dem Faktor 2, die übrigen Fächer einfach zu gewichten.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf Antrag Zuhörer zum mündlichen Teil der Prüfung zulassen.

§ 7

Praktischer Teil der Prüfung

(1) Der praktische Teil der Prüfung erstreckt sich auf die angewandte Logopädie. Er umfaßt die folgenden Aufgaben:

1. Der Prüfling hat an einem Patienten oder einer Gruppe von solchen die Anamnese und den Befund zu erheben und einen Behandlungsplan mit den dazugehörigen Erörterungen und Begründungen unter Einbeziehung der sozialen, psychischen, beruflichen und familiären Situation aufzustellen. Der Patient oder eine Gruppe von solchen werden vom Prüfling bis zum praktischen Teil der Prüfung behandelt. Während des praktischen Teils der Prüfung hat der Prüfling eine Behandlung durchzuführen.
2. Der Prüfling hat an einem ihm unbekanntem Patienten oder einer Gruppe von solchen eine Behandlung durchzuführen. Das phoniatisch-logopädische Krankenblatt ist ihm zwei Stunden vor der Prüfungsbehandlung zur Kenntnis zu geben.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem Leiter der Schule die Aufgaben für den praktischen Teil der Prüfung. Die Auswahl und die Zuweisung der Patienten erfolgen durch den Leiter der Schule im Einvernehmen mit einem dem Prüfungsausschuß angehörenden Logopäden. Der praktische Teil der Prüfung soll für den Prüfling in höchstens acht Stunden abgeschlossen sein.

(3) Der praktische Teil der Prüfung wird von mindestens zwei Fachprüfern abgenommen und nach § 9 benotet. Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Fachprüfern die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf Antrag Zuhörer zum praktischen Teil der Prüfung zulassen.

§ 8

Niederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnis der Prüfung und etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen.

§ 9

Benotung

Die schriftlichen Aufsichtsarbeiten sowie die Leistungen in der mündlichen und der praktischen Prüfung werden wie folgt benotet:

„sehr gut“ (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

„gut“ (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,

„befriedigend“ (3), wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht,

„ausreichend“ (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,

„mangelhaft“ (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

„ungenügend“ (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

§ 10

Bestehen und Wiederholung der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn der schriftliche, der mündliche und der praktische Teil der Prüfung mit mindestens „ausreichend“ benotet werden.

(2) Über die bestandene staatliche Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 4 erteilt, auf dem die Prüfungsnoten einzutragen sind. Über das Nichtbestehen erhält der Prüfling vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten anzugeben sind.

(3) Jeder Teil der Prüfung kann zweimal wiederholt werden, wenn der Prüfling die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat.

(4) Hat der Prüfling alle Teile der Prüfung zu wiederholen, so darf er zur Prüfung nur zugelassen werden, wenn er an einer weiteren Ausbildung teilgenommen hat, deren Dauer und Inhalt vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt werden. Die Wiederholungsprüfung muß spätestens zwölf Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen sein. Ausnahmen kann die zuständige Behörde in begründeten Fällen zulassen.

§ 11

Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von der Prüfung zurück, so hat er die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen. Genehmigt der Vorsitzende den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist schriftlich und nur dann zu erteilen, wenn ein wichtiger, vom Prüfling nicht zu vertretender Grund vorliegt. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(2) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterläßt es der Prüfling, die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 12

Versäumnisfolgen

(1) Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin oder gibt er eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig

ab oder unterbricht er die Prüfung, hat er die Gründe hierfür unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Genehmigt der Vorsitzende die Versäumung des Prüfungstermins oder die nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Abgabe der Aufsichtsarbeit oder die Unterbrechung der Prüfung, so gilt der betreffende Teil der Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger, vom Prüfling nicht zu vertretender Grund vorliegt. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(2) Wird die Genehmigung nach Absatz 1 nicht erteilt oder unterläßt es der Prüfling, die Gründe unverzüglich mitzuteilen, so gilt der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden.

§ 13

Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei Prüflingen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört oder sich eines Täuschungsversuches schuldig gemacht haben, den betreffenden Teil der Prüfung für „nicht bestanden“ erklären. Eine solche Erklärung ist nach Ablauf von drei Jahren nach Abschluß der Prüfung nicht mehr zulässig.

§ 14

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Schriftliche Aufsichtsarbeiten sind drei, Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Prüfungsniederschriften zehn Jahre aufzubewahren.

§ 15

Erlaubniserteilung

Liegen die Voraussetzungen des Gesetzes für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Logopäde“ vor, so stellt die zuständige Behörde die Erlaubnisurkunde nach dem Muster der Anlage 5 aus.

§ 16

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden auch im Land Berlin.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1. Oktober 1980

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Antje Huber

Anlage 1
 (zu § 1 Abs. 1)

Theoretischer und praktischer Unterricht

	Stunden		Stunden
1. Berufs-, Gesetzes- und Staatsbürgerkunde	60	4. Hals-, Nasen-, Ohren-Heilkunde	60
1.1 Gesetz über den Beruf des Logopäden		4.1 Erkrankungen des Hörorgans	
1.2 Aufgaben des Logopäden		4.2 Erkrankungen der Nase, der Nasennebenhöhlen	
1.3 Gesetzliche Regelungen für die übrigen Berufe des Gesundheitswesens		4.3 Erkrankungen des Rachens	
1.4 Strafrechtliche und bürgerlich-rechtliche Bestimmungen, die für die Ausübung des Berufs von Bedeutung sind		4.4 Erkrankungen der Mundhöhle und Speicheldrüsen	
1.5 Einführung in das Seuchen- und Arznei- und Betäubungsmittelrecht		4.5 Erkrankungen des Kehlkopfes und der unteren Luftwege	
1.6 Einführung in das Arbeits- und Sozialrecht einschließlich Rehabilitationsgesetze und Jugendschutzrecht; Unfallverhütungsvorschriften		4.6 Erkrankungen des Halsbereiches	
1.7 Grundbegriffe der Krankenhausbetriebs- und -verwaltungslehre		5. Pädiatrie und Neuropädiatrie	80
1.8 Das öffentliche Gesundheitswesen und Dokumentation, Statistik und Datenverarbeitung in der Medizin		5.1 Vererbung und Evolution	
1.9 Grundlagen der staatlichen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland		5.2 Normale und pathologische Entwicklung in der prä-, peri- und postnatalen Phase	
2. Anatomie und Physiologie	100	5.3 Stoffwechselerkrankungen und endokrine Störungen	
2.1 Zelle und Gewebe		5.4 Erkrankungen der Atmungs- und Kreislauforgane	
2.2 Fortpflanzung, Wachstum, Reifung		5.5 Infektionskrankheiten einschließlich Hygiene im klinischen und außerklinischen Bereich	
2.3 Kreislauf		5.6 Gesundheitserziehung, Gesundheitsvorsorge und Früherkennung	
2.4 Zentrales Nervensystem		5.7 Impfungen und Impfschäden	
2.5 Atmungsorgane		5.8 Cerebrale Bewegungsstörungen und Dysfunktionen	
2.6 Stimmorgane		6. Kinder- und Jugendpsychiatrie	40
2.7 Sprechorgane		6.1 Störungen der geistigen Entwicklung	
2.8 Funktionen		6.2 Spezielle Psychopathologie	
2.8.1 des Hörorgans		7. Neurologie und Psychiatrie	60
2.8.2 der Atmungsorgane		7.1 Erkrankungen des zentralen Nervensystems	
2.8.3 der Stimmorgane		7.2 Erkrankungen des peripheren Nervensystems	
2.8.4 der Sprechorgane		7.3 Neurologische Untersuchungsverfahren	
2.8.5 des zentralen Nervensystems		7.4 Allgemeine Psychopathologie	
3. Pathologie	20	7.5 Psychosen und Neurosen	
3.1 Krankheit und Krankheitsursachen		8. Kieferorthopädie, Kieferchirurgie	20
3.2 Reaktionen, Entzündungen		8.1 Form und Funktion der Kauorgane	
3.3 Re- und Degeneration		8.2 Pathologie der Kauorgane	
3.4 Hypertrophie, Atrophie und Nekrose		8.3 Lippen-, Kiefer-, Gaumen-Spalten	
3.5 Thrombose, Embolie, Infarkt		8.4 Kieferorthopädische Maßnahmen	
3.6 Wunden, Blutungen, Wundheilung			
3.7 Geschwülste			

	Stunden		Stunden
9. Phoniatrie	120	13.2.4 Sprach- und Sprechstörungen durch Hörbehinderung	
9.1 Stimmstörungen organischer, funktioneller und psychogener Ursache		13.2.5 peripher bedingten Sprechstörungen	
9.2 Rehabilitation nach Kehlkopfoperationen		13.2.6 erworbenen, zentral bedingten Sprach- und Sprechstörungen	
9.3 Die Sprachentwicklung und ihre Störungen		13.2.7 frühkindlichen cerebralen Bewegungsstörungen	
9.4 Sprach- und Sprechstörungen durch Hörbehinderungen		13.2.8 funktionellen und organischen Störungen der Nasalität	
9.5 Zentrale Sprach- und Sprechstörungen bei Erwachsenen		13.2.9 Störungen des Redeflusses wie Stottern und Poltern	
9.6 Peripher bedingte Sprechstörungen		13.3 Aufstellen von Behandlungsplänen	
9.7 Sprechstörungen bei Cerebralpareesen		13.4 Erstellen von Behandlungsprotokollen und Berichten	
9.8 Funktionelle und organische Störungen der Nasalität		13.5 Instrumentelle Hilfen und Arbeitsmaterialien	
9.9 Störungen des Redeflusses wie Poltern und Stottern		13.6 Beratung der Patienten und Angehörigen	
9.10 Soziale Ursachen und Folgen phoniatischer Erkrankungen einschließlich fürsorgerischer Maßnahmen		14. Phonetik/Linguistik	80
9.11 Physikalisch-apparative Therapie bei Stimm- und Sprachstörungen		14.1 Artikulatorische Phonetik	
		14.2 Transskriptionsübungen	
10. Aphasiologie	40	14.3 Akustische Phonetik	
10.1 Klinik der Aphasieformen		14.4 Psycholinguistische Grundlagen	
10.2 Begleitende Hirnleistungsstörungen		14.4.1 der Phonologie	
11. Audiologie und Pädaudiologie	60	14.4.2 der Semantik, Syntax, Pragmatik	
11.1 Akustische Grundlagen		14.4.3 des Spracherwerbs	
11.2 Hörprüfmethoden bei Kindern und Erwachsenen		15. Psychologie und klinische Psychologie	120
11.3 Apparative Versorgung Hörbehinderter		15.1 Grundlagen der Psychologie einschließlich statistischer Verfahren	
11.4 Audiologische Grundlagen der Hör-Sprachübungsbehandlung		15.2 Entwicklungspsychologie	
11.5 Schwerhörigkeit und soziale Behinderung		15.3 Lernpsychologie	
12. Elektro- und Hörgeräteakustik	20	15.4 Sozialpsychologie	
12.1 Grundzüge der Elektroakustik		15.5 Psychologie der Sprache	
12.2 Hörgerätetechnik		15.6 Einführung in die Psychodiagnostik	
12.3 Technische Grundlagen der Sprach- und Schallaufzeichnung, -messung und -wiedergabe		15.7 Spezielle Psychometrie bei Hör-, Stimm- und Sprachstörungen	
13. Logopädie	480	15.8 Einführung in die Verhaltenstherapie und andere psychotherapeutische Verfahren	
13.1 Erhebung der Vorgeschichte nach logopädischen Kriterien		16. Soziologie	40
13.2 Logopädische Befunderhebung und Therapie bei		16.1 Allgemeine Fragen der Soziologie	
13.2.1 Stimmstörungen organischer, funktioneller und psychogener Ursachen		16.1.1 Grundbegriffe der Soziologie	
13.2.2 Zustand nach Kehlkopfoperationen		16.1.2 Bevölkerungsstruktur	
13.2.3 Störungen der Sprachentwicklung, auch bei psychischer und psychosozialer Genese		16.1.3 Individuum, Familie und Gesellschaft	
		16.2 Medizinische Soziologie	
		16.2.1 Kranke und Behinderte in der Gesellschaft	
		16.2.2 Fragen der sozialen Eingliederung	

	Stunden		Stunden
17. Pädagogik	60	19. Stimmbildung	100
17.1 Intentionale und funktionale Erziehung		19.1 Atemtypen	
17.2 Methoden und Medien des Lehrens und Lernens		19.2 Atemführung	
17.3 Sozialpädagogik		19.3 Stimmhygiene	
18. Sonderpädagogik	80	20. Sprecherziehung	100
18.1 Grundlagen der Sonderpädagogik		20.1 Sprechgestaltung	
18.2 Schwerhörigenpädagogik		20.2 Rhetorik	
18.3 Gehörlosenpädagogik			
		insgesamt	1 740

Anlage 2
(zu § 1 Abs. 1)

Praktische Ausbildung

	Stunden
1. Hospitationen in	340
1.1 Phoniatrie und Logopädie	
1.2 anderen fachbezogenen Bereichen, auch Exkursionen (mindestens 100 Stunden)	
2. Praxis der Logopädie	1 520
2.1 Übungen zur Befunderhebung	
2.2 Übungen zur Therapieplanung	
2.3 Therapie unter fachlicher Aufsicht und Anleitung	
3. Praxis in Zusammenarbeit mit den Angehörigen des therapeutischen Teams auf den Gebieten der	240
3.1 Audiologie und Pädaudiologie	
3.2 Psychologie einschließlich Selbsterfahrungstechniken	
3.3 Musiktherapie	
	insgesamt 2 100

Anlage 3

(zu § 1 Abs. 2)

 (Bezeichnung der Schule)

**Bescheinigung
über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen**

Name, Vorname		
Geburtsdatum	Geburtsort	
hat in der Zeit	vom	bis

regelmäßig und mit Erfolg an dem theoretischen und praktischen Unterricht und der praktischen Ausbildung nach § 1 Abs. 1 der LogAPrO teilgenommen.

Ort, Datum

 (Unterschrift(en) der Schulleitung)

Stempel

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

**Zeugnis
über die staatliche Prüfung für Logopäden**

Name, Vorname	
Geburtsdatum	Geburtsort

hat am

die staatliche Prüfung für Logopäden nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden vor dem staatlichen Prüfungsausschuß bei der

_____ (Schule)

bestanden.

Er/Sie hat folgende Prüfungsnoten erhalten:

- 1. im schriftlichen Teil der Prüfung "
- 2. im mündlichen Teil der Prüfung "
- 3. im praktischen Teil der Prüfung "

Ort, Datum

(Unterschrift des Vorsitzenden
des Prüfungsausschusses)

Siegel

Anlage 5
(zu § 15)

Urkunde
über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Logopäde“

Herr/Frau/Fräulein *).....

geboren am in

erhält auf Grund des Gesetzes über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGB. I S. 529) mit Wirkung vom heutigen Tage die Erlaubnis, eine Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung

„Logopäd(e)in“

auszuüben.

Ort, Datum

(Unterschrift)

Siegel

*) Nichtzutreffendes streichen

Bundesgesetzblatt**Teil II****Nr. 42, ausgegeben am 3. Oktober 1980**

Tag	Inhalt	Seite
29. 9. 80	Gesetz zu dem Vertrag vom 20. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung <small>neu: 319-79</small>	1334
24. 9. 80	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 6/80 – Erhöhung des Zollkontingents 1980 für Bananen) <small>613-2-1</small>	1339
12. 9. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Patentszusammenarbeitsvertrages	1340
12. 9. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums	1340
15. 9. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen	1340
15. 9. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Sozialcharta	1341
17. 9. 80	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-schweizerischen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Nachlaß- und Erbschaftsteuern	1341
17. 9. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens über die Unterdrückung falscher oder irreführender Herkunftsangaben auf Waren	1342
19. 9. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	1342
19. 9. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia über Finanzielle Zusammenarbeit	1343
19. 9. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia über Finanzielle Zusammenarbeit	1344
23. 9. 80	Bekanntmachung zu dem deutsch-britischen Abkommen über den Rechtsverkehr	1346
23. 9. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens	1346
25. 9. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken	1347
25. 9. 80	Bekanntmachung zu dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser	1347

Preis dieser Ausgabe: 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich –60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
3. 9. 80 Zweite Verordnung zur Änderung der Vierten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung der Maßeinheiten) 96-1-2-4	175	19. 9. 80	19. 9. 80
9. 9. 80 Sechsendvierzigste Verordnung zur Änderung der Achten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Warteverfahren) 96-1-2-8	182	30. 9. 80	30. 10. 80
11. 9. 80 Neunundsiebzigste Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Friedrichshafen) neu: 96-1-2-79	182	30. 9. 80	30. 10. 80
24. 9. 80 Verordnung TSF Nr. 5/80 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen 9291	186	4. 10. 80	1. 11. 80

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
24. 9. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2435/80 der Kommission über die Möglichkeit des Abschlusses kurzfristiger Verträge zur privaten Lagerhaltung von Traubenmost und konzentriertem Traubenmost	25. 9. 80	L 252/12
25. 9. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2467/80 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem entbeintem Rindfleisch aus Beständen der irischen Interventionsstelle zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1649/80	27. 9. 80	L 254/13
26. 9. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2471/80 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 über gemeinsame Durchführungs Vorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse	27. 9. 80	L 254/23
30. 9. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2504/80 der Kommission zur sechsten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 zur Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für ausgewachsene Rinder und zur Ermittlung der Preise einiger anderer Rinder in der Gemeinschaft	1. 10. 80	L 256/51

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
30. 9. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2511/80 des Rates über Maßnahmen zur Förderung der Verwendung von Flachsfasern in den Wirtschaftsjahren 1980/81 und 1981/82	1. 10. 80	L 256/61
30. 9. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2512/80 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse	1. 10. 80	L 256/63
Andere Vorschriften			
22. 9. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2428/80 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für elektrische Festkondensatoren, Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren der Tarifnummer 85.18, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	24. 9. 80	L 251/7
23. 9. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2434/80 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen	25. 9. 80	L 252/9
24. 9. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2451/80 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Äpfeln und Birnen während der Zeiträume zu Beginn der Einfuhrsaison 1980/81	26. 9. 80	L 253/37
25. 9. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2465/80 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Finnland	27. 9. 80	L 254/11
25. 9. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2466/80 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Schweden	27. 9. 80	L 254/12
25. 9. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2476/80 der Kommission zur Änderung der gemeinschaftlichen Höchstmengen für die Einfuhren bestimmter Textilerzeugnisse mit Ursprung in bestimmten Drittländern	30. 9. 80	L 255/5
30. 9. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2505/80 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm, der Tarifnummer 74.04, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	1. 10. 80	L 256/52

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich –60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1979 – Format DIN A 4 – Umfang 324 Seiten

Die Neuauflage 1979 weist folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
- b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten, soweit sie noch gültig sind.

Nachtrag zum Fundstellennachweis A

Abgeschlossen am 30. Juni 1980 – Format DIN A 4 – Umfang 20 Seiten

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1979 – Format DIN A 4 – Umfang 432 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke der Fundstellennachweise A und B können zum Preis von 22,50 DM zuzüglich 2,00 DM Porto und Verpackungsspesen, Einzelstücke des Nachtrags zum Preis von 3,00 DM (2,40 DM zuzüglich 0,60 DM Porto und Verpackungsspesen) gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.